

Satzung

der
Kleingartenanlage „Vogelsang“ e.V.
Waren/Müritz



Inhaltsverzeichnis

<u>§ 1</u>	<u>Name, Sitz, Geschäftsjahr</u>	<u>2</u>
<u>§ 2</u>	<u>Zweck des Vereins</u>	<u>2</u>
<u>§ 3</u>	<u>Erwerb der Mitgliedschaft und Pächterwechsel</u>	<u>3</u>
<u>§ 4</u>	<u>Rechte der Mitglieder</u>	<u>3</u>
<u>§ 5</u>	<u>Pflichten der Mitglieder und Pächter</u>	<u>4</u>
<u>§ 6</u>	<u>Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen</u>	<u>4</u>
<u>§ 7</u>	<u>Beendigung der Mitgliedschaft / Kündigung des Unterpachtvertrages</u>	<u>5</u>
<u>§ 8</u>	<u>Organe des Vereins</u>	<u>6</u>
<u>§ 9</u>	<u>Haftung</u>	<u>9</u>
<u>§10</u>	<u>Finanzierungsquellen</u>	<u>9</u>
<u>§11</u>	<u>Auflösung des Vereins</u>	<u>9</u>
<u>§12</u>	<u>Inkrafttreten der Satzung</u>	<u>10</u>
<u>§13</u>	<u>Datenschutz</u>	<u>10</u>

Genderhinweis

Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind somit geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kleingartenanlage Vogelsang“ e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Waren (Müritz).
- (3) Der Verein ist beim Amtsgericht Neubrandenburg unter VR1601 Fall 3 des Vereinsregisters registriert.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Zustellungen an die Kleingartenanlage sind an die Wohnadresse des jeweiligen Vorsitzenden zu veranlassen.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die nicht gewerbsmäßige Nutzung der Kleingärten durch seine Mitglieder in Übereinstimmung mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und dem Bundeskleingartengesetz (BKleingG). Er setzt sich für die Erhaltung der Kleingartenanlage im Interesse aller Mitglieder ein.
- (2) Die Tätigkeit der Mitglieder dient der Eigenversorgung mit gärtnerischen Produkten sowie der Erholung.
- (3) Der Verein ist Pächter von der Stadt Waren/Müritz (Verpächter) und schließt mit seinen Mitgliedern nur Unterpachtverträge in Vollmacht des Verpächters ab.
- (4) Der Verein setzt sich auch für die Förderung und Erhaltung der Kleingartenanlagen und ihre Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns ein.
- (5) Der Verein basiert auf demokratischer Grundlage und ist parteipolitisch sowie konfessionell neutral.
- (6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (7) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (8) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Tätigkeit im Vorstand und in der Revisionskommission ist ehrenamtlich, es wird lediglich eine Aufwandsentschädigung gewährt. Tätigkeiten im Dienste des Vereins können vergütet werden.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (9) Der Verein hat seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Kleingartenwesens, insbesondere für Ausbau und Unterhaltung der Kleingartenanlage, zu verwenden
- (10) Der Verein pflegt eine enge Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung Waren/Müritz.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft und Pächterwechsel

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige, geschäftsfähige Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag mit Anerkennung der Satzung an den Vereinsvorstand zu richten.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach persönlicher Vorstellung in der nächsten Vorstandssitzung. Mit der Beschlussfassung und der Zahlung der Aufnahmegebühr beginnt die Mitgliedschaft.
- (4) Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- (5) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.
- (6) Die Mitgliedschaft im Verein ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

Unterpachtvertrag

- (7) Die Voraussetzung für einen Unterpachtvertrag ist die Mitgliedschaft im Verein. Der Pächter sollte in der umliegenden Region von max. 50 km-Umkreis ansässig sein.
- (8) Der Unterpachtvertrag wird nach Anerkennung der Gartenordnung ausgestellt und von zwei Vorstandmitgliedern unterzeichnet.
- (9) Mit dem neuen Pächter wird ein Jahr Probezeit vereinbart. In der Probezeit gilt eine beiderseitige Kündigungsfrist von vier Wochen. Die Entscheidungsgewalt seitens des Vereins liegt hier beim Vorstand und bedarf keiner Begründung.
- (10) Der Unterpächter ist verpflichtet, zur Sicherung sämtlichen Ansprüche eine Kautionsleistung zu leisten. Die Höhe der Kautionsleistung wird in der jährlichen Mitgliederversammlung festgelegt. Die Kautionsleistung ist spätestens bis zum Pachtbeginn auf das vom Verpächter benannte Konto zu zahlen. Nach Beendigung des Pachtverhältnisses und der vollständigen Erfüllung aller Verpflichtungen wird die Kautionsleistung innerhalb von 2 Monaten zurückgezahlt.

§ 4

Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen, sowie an Abstimmungen bei Wahlen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, alle vereinseigenen Einrichtungen, bei deren Beschaffung der Verein sich finanziell beteiligt hat, zu nutzen.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, einen Antrag auf eine Kleingartenparzelle zu stellen.

§ 5

Pflichten der Mitglieder und der Unterpächter

Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die vorliegende Satzung und die Beschlüsse des Vereins einzuhalten und aktiv an deren Erfüllung mitzuwirken.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den in der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die in der Mitgliederversammlung beschlossene Gemeinschaftsarbeit zu erbringen. Diese Gemeinschaftsarbeit kann an mehreren festen Terminen im Jahr oder in flexibler Form mit abgestimmten Arbeiten, auch von einem Vertreter des Unterpächters, erbracht werden.
- (4) Die Mitglieder, die der Verpflichtung zur Gemeinschaftsarbeit nicht nachkommen, müssen einen finanziellen Ausgleich leisten. Die Höhe des Ausgleiches je Garten wird in der jährlichen Mitgliederversammlung festgelegt.
- (5) Die zu leistenden Stunden werden jährlich durch den Vorstand nach Umfang der anfallenden Arbeiten neu festgelegt.

Unterpächter

- (6) Jeder Unterpächter ist verpflichtet die in der Mitgliederversammlung beschlossenen Umlagen sowie eigene finanzielle Verpflichtungen (Pachtzins/Wasser/Energie u. ä.) innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten. Nach Ablauf der Frist stellt sich automatisch ein Zahlungsverzug ein und verpflichtet zur Zahlung einer Mahngebühr.
- (7) Jeder Unterpächter ist verpflichtet, die Regelungen in seinem Unterpachtvertrag und der Gartenordnung einzuhalten und aktiv an deren Erfüllung mitzuwirken.
- (8) Jeder Unterpächter ist verpflichtet, Vandalismus-, Wasser- und Sturmschäden eigenständig zu beseitigen.
- (9) Jedes Mitglied und jeder Unterpächter ist verpflichtet eine Änderung des Namens, der Wohnanschrift, der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Wird dies nicht beachtet, trägt das verursachende Mitglied die eventuell entstandenen Kosten.

§ 6

Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen

In der jährlichen Mitgliederversammlung wird durch Beschluss festgelegt:

- (1) die Höhe der Aufnahmegebühr in den Verein.
- (2) die Höhe des jährlichen Beitrages je Mitglied.
(Ehrenmitgliedern sind von der Beitragspflicht befreit.)
- (3) die Höhe der jährlichen Umlage je Garten
- (4) die Höhe des Beitrages für den Reparatur-Fonds je Garten.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft / Kündigung des Unterpachtvertrages

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss. Jegliche Beendigung der Mitgliedschaft ist verbunden mit der Kündigung des bestehenden Pachtvertrages.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Gartenjahres zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand dokumentationspflichtig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - schuldhaft die Pflichten aus der Satzung oder den Mitgliederbeschlüssen verletzt.
 - durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in erheblicher Weise schädigt oder es sich gewissenlos gegenüber anderen Mitgliedern des Vereines verhält.
- (4) Vor der Durchführung des Ausschlussverfahrens muss der Vorstand das betreffende Mitglied mindestens einmal schriftlich abmahnen und den Ausschluss androhen.
Das Mitglied erhält vor der Beschlussfassung zwei Wochen die Gelegenheit, sich gegen die erhobenen Vorwürfe zu rechtfertigen.
- (5) Das auszuschließende Mitglied ist 14 Tage vorher zur Vorstandssitzung bzw. der Mitgliederversammlung einzuladen. Bei unentschuldigtem Fernbleiben, ist trotzdem eine Entscheidung zu treffen, die dann endgültig ist.
- (6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich mit den Gründen mitzuteilen. Der Betroffene hat die Möglichkeit, gegen diesen Bescheid binnen von zwei Wochen einen schriftlichen Widerspruch einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Geht kein Widerspruch ein, so gilt der Ausschluss als anerkannt.

Unterpachtvertrag

- (7) Die Kündigung des Unterpachtvertrages ist dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Gartenjahres mitzuteilen.
- (8) Gemäß § 8 BKleingG kann der Zwischenpächter den Unterpachtvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Pächter mit der Entrichtung der Pacht für mindestens ein Vierteljahr in Verzug ist und nicht innerhalb von zwei Monaten nach Mahnung in Textform die fällige Pachtforderung erfüllt oder der Pächter oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, insbesondere den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft so nachhaltig stören, dass dem Verpächter die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

- (9) Gemäß § 9 Abs.1 Satz1 BKleingG kann der Vereinsvorstand (Zwischenpächter) den Unterpachtvertrag ordentlich kündigen, wenn der Pächter ungeachtet einer in Textform abgegebenen Abmahnung des Verpächters eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortsetzt oder andere Verpflichtungen, die die Nutzung des Kleingartens betreffen, nicht unerheblich verletzt, insbesondere die Laube zum dauernden Wohnen benutzt, das Grundstück unbefugt einem Dritten überlässt, erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt oder geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage verweigert.
- (10) Gemäß § 12 BKleingG endet mit dem Tod des Pächters der Unterpachtvertrag mit dem Ablauf des Kalendermonats, der auf den Tod des Kleingärtners folgt.
- (11) Ein gemeinschaftlich abgeschlossener Unterpachtvertrag wird beim Tode eines Partners mit dem überlebenden Partner fortgesetzt, außer er erklärt binnen eines Monats nach dem Todesfall schriftlich gegenüber dem Vorstand, dass er den Unterpachtvertrag nicht fortsetzen will.
- (12) Werden innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod des Pächters gegenüber dem Vorstand keine berechtigten Ansprüche auf den Garten erhoben bzw. kein Antrag auf Fortführung des Pachtvertrages gestellt, geht der Garten ins Vereinsvermögen über.
- (13) Mit Kündigung des Unterpachtvertrages durch den Verein endet das Nutzungsverhältnis für die Kleingartenparzelle. Die Kleingartenparzelle ist binnen drei Monaten zu räumen und die Schlüssel dem Vorstand zu übergeben.
- (14) Bei Aufgabe der Parzelle muss der Pächter für Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit im Garten sorgen, damit dieser einem neuen Pächter übergeben werden kann. Bauliche Mängel sind durch den alten Pächter zu sanieren oder rückzubauen.
- (15) Der abgebende Unterpächter kann die der kleingärtnerischen Nutzung dienenden Baulichkeiten, Anlagen und Anpflanzungen an einen Unterpachtnachfolger nur mit Zustimmung des Vereinsvorstandes verkaufen.
- (16) Alle finanziellen und sonstigen beiderseitigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung des Pachtverhältnisses zu begleichen.
- (17) Eine Verlängerung des Pachtverhältnisses über den Beendigungszeitraum hinaus ist nicht zulässig. Der § 545 BGB ist nicht anzuwenden

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisionskommission.

Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, die Entlastung des Vorstands, die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, die Wahl der Revisionskommission, die Festsetzung von Beiträgen und deren

- Fälligkeit, die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Widerspruchsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus dem Gesetz (BGB, BKleinG) der Satzung oder der Gartenordnung ergeben.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich als Aushang mit einer Frist von einem Monat.
 3. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
Der Vorstand kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse beschließt die Mitgliederversammlung.
 5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
 6. In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied, auch ein Ehrenmitglied – jeweils eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
 7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse und die Wahlen erfolgen in offener Abstimmung. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die gefassten Mehrheitsbeschlüsse sind für alle Vereinsmitglieder verbindlich. Zur Änderungen der Satzung ist Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
 8. Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
 9. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und dem Bericht der Revisionskommission für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) Entlastung der Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c) Wahl des Vorstandes oder Nachwahl einzelner Vorstandsmitglieder
 - d) Wahl der Revisionskommission oder Nachwahl einzelner Revisionsmitglieder
 - e) Wenn erforderlich, eine endgültige Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes Beschlussfassung eingegangener Anträge
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g) Beschlussfassung über Änderungen der Gartenordnung
 - h) Beschlussfassung über Höhe des Beitrages, der Umlagen und sonstiger Leistungen
 10. Mitglieder, die an den Mitgliederversammlungen nicht teilnehmen können, können Ihre Stimme schriftlich abgeben. Sie erhalten dazu auf Antrag einen entsprechenden Stimmzettel, der spätestens zu Beginn der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden und mit der eigenhändigen Unterschrift des Mitgliedes versehen sein muss

Vorstand:

1. Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB besteht aus mindestens vier Mitgliedern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Vorstandmitglieder werden einzeln gewählt, wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
5. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstandes aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
6. Der Vorstand kann sich zur Unterstützung bei der Aufgabenbewältigung einen Beirat, den erweiterten Vorstand, bestellen.
7. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung – hier ist ein Vorstandmitglied auch einzeln für das Vereinskonto verfügungsberechtigt
 - e) Erstellung des Jahresberichtes
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Beschlussfassung des Vorstandes:
 - h) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen.
 - i) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegeben, gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
 - j) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, der Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.
 - k) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.
8. Der Vorstand entscheidet über eingereichten Anträgen in der nächsten planmäßigen Vorstandssitzung.

Revisionskommission

1. Die Revisionskommission, bestehend aus mindestens zwei Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Die Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Revisionskommission hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen

- teilzunehmen sowie ständige Kontrollen der Kasse, des Kontos und des Belegwesens vorzunehmen.
3. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist durch die Revisionskommission eine rechnerische und sachliche Gesamtprüfung der Kassen- und Buchführung, der Einhaltung der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Kontrolle der ordnungsgemäßen Verwendung der finanziellen Mittel vorzunehmen.
 4. Über das Ergebnis informiert die Revisionskommission den Vorstand. Der Prüfbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 9

Haftung

- (1) Für Schäden, die Dritten durch das Handeln der Organe oder Vertreter in Ausübung der Tätigkeit des Vereins entstehen, haftet der Verein mit seinem Vermögen.
- (2) Mitglieder des Vorstandes oder andere Bevollmächtigte, die ihre Befugnisse überschreiten, haften gegenüber der Vereinigung für eingetretene Schäden.

§ 10

Finanzierungsquellen

- (1) Der Verein finanziert sich aus den Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen, aus dem Erlös von Veranstaltungen, aus der Vermietung des Vereinsheimes, aus Sammlungen, Spenden und Stiftungen, sowie für besondere Maßnahmen durch Umlagen (vergleiche § 6) und verschiedenen Fördermitteln.

§11

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann unter Beachtung des § 74 BGB durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Versammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist. Gemäß § 41 BGB ist zu dem Beschluss eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Der Vorstand hat im Falle der Überschuldung gemäß § 42 (2) BGB die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beim Amtsgericht zu beantragen.
- (3) Die Liquidierung erfolgt durch den Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung gemäß § 75 und § 76 BGB nichts anderes beschließt.
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vermögen auf die Gemeinde/Stadt zu übertragen. Diese haben das Vermögen ausschließlich unmittelbar gemeinnützigen kleingärtnerischen Zwecken zuzuführen.

§12

Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 13

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 15.08.2026 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neubrandenburg rückwirkend zum 15.08.2026 in Kraft.

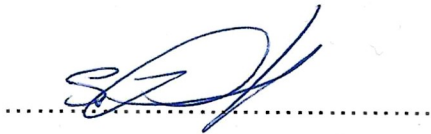
Mit der Inkraftsetzung dieser Satzung sind vorhergehende Satzungen gegenstandslos.



Christian Kausche
Vorsitzender



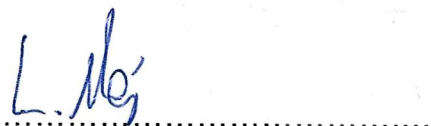
Frank Isbrecht
stellvertretender Vorsitzender



Sven Prinz
Vorstandsmitglied



Marcel Schwarz
Vorstandsmitglied



Lucas Müller
Vorstandsmitglied



Peter Gütschow
Vorstandsmitglied